

mento, vel exheredant quidem, sed non exprimant causam exheredationis justam; testamentum quoad institutionem heredis vires non habet, sed filius præteritus, vel non legitime exheredatus ab intestato admittitur ad hereditatem.

STRUVE *in Jurispr. Rom. Germ.*  
*Lib. II. Tit. 17. §. 6.*

§. 33.

Wannhero unbedenklich zu sprechen, daß revisio übel geben, die Strafzelder einzuziehen, und die am 23 Junius 1762 dahier eröffnete Urtheil ihres Inhalts zu bestätigen, anbey der Revident in die bey gegenwärtiger Instanz aufgegangenen Kosten sällig zu ertheilen sey.

---

XVI.

Von übel gebetener Nichtigkeitsklage.

---

Hartart von P. und dessen Ehegemahlinn Anna von B. haben am 28 Merz 1778 ihrer Nichte verwittibten von A. geböhner von B. für die Summe

Summe von 1675 Reichsthaler eine jährliche Erbrenthe von 63 Malter Hoagen, wovon jedoch ein jedes Malter jährlich mit  $1\frac{1}{2}$  Reichsthaler solle können gelöst werden, verkauft, und zu Sicherheit des Capitals sowol, als auch der jährlichen Renthen ihren zu N. gelegenen Hof oder Gut verschrieben, und verpfändet.

S. 2.

Vorerwähnte Erbrenthe ist am ersten Apr. 1627 von Werner K. zu N. und dessen Ehegemißlian Magdalena von H. zu R. sicheren Eheleuten von der Bräutigam gegen Erlangung 1675 vierhundert Reichsthaler übertragen, und am siebenten Dec. 1647 ein gewisser Bertram P. wegen von der vermittlern von N. seit einigen Jahren her nicht gezahlter Erbrenthe durch das Hauptgericht zu Göllich nicht allein in das Unterpand, oder das Gut zu N. eingesehret, sondern auch von dem Hauptgerichte zu Göllich am 18 August 1663 ferner zu Recht erkannt worden, daß die durch Willand Herrn Schultheiß W. eingesehret Pfächtern bey der Pfachtung der Länderey zu N. dergestalt zu handhaben, daß berührte Pfächter vor allen dessen Wittib die jährlichen Bertram P. nunmehr dessen Wittib die jährlichen Renthen aus dem jährlichen Pfachten zu entrichten schuldig seyn, bey Entstehung dessen aber der Wittib P. frey stehen solle, ihres erlangten juris immunitatis sich zu bedienen.

S. 3.



S. 3.  
 Nach Absterben des Vertram P. haben dessen hinterlassene Kinder die Erbrente unter sich getheilet, sodann der Wilhelm Henrich P. am ersten Oct. 1682 dem Kloster zum heiligen Grabe in Göllich anstatt oder in Zahlung der seiner Schwester Sybilla Elisabeth P. gebührenden und obbermeidtem Kloster versprochenen geistlichen Aussteuer eine Halbschied der jährlichen Erbrente, nemlich 837 Reichsthaler, 40 Albus samt den von Ostern 1681 bis dahin ersallenen Zinsen gegeben, desgleichen der Johann Henrich D. und dessen Ehefrau Adriana Agnes P. vorbelagtem Kloster zum heiligen Grabe ihren zu 418 Reichsthaler, 40 Albus sich betragenden Antheil der jährlichen Erbrente gegen Herausgebung einer Schuldschreibung, sodann baare Erlegung 190 Reichsthaler am zweyten Oct. 1683 übertragen und überlassen.

## S. 4.

Als einige Jahre hernach die Pfächter des verpfändeten Guts keine Zahlung mehr leisteten, und daher das Kloster zum heiligen Grabe deren Säumnis bey dem Hauptgerichte zu Göllich am 22 May 1696 anzeigete; so entstand daraus zwischen dem wehntem Kloster und der verwitbten Freyhau von L. zu W. samt deren beiden Söhnen eine ordentliche Rechtsirrung, welche am 23 Merz 1697 dahin entschieden wurde: „läst man es bey dem unterm sechenten Dec. 1647, sechszehnten Sept. 1662 und 18 August 1663 erteilten Bescheiden und verkündeten

„betem mandato de non turbando Einwendens  
 „ungehindert dergestalt bewenden, daß gemeldete  
 „Priorinn und Klosterfrauen als cessionarii der  
 „Erbgenahmen P. zufolge allhier erhaltenen Im-  
 „missionrechts bey dem Genusse der jährlichen Ren-  
 „then von dem in actis angezogenen Capital der  
 „1675 Reichshaler pro rata in possessorio noch  
 „zur Zeit zu handhaben, und bñthe Theile des Rück-  
 „standes, oder Ueberempfangs halber hieselbst sich  
 „zu berechnen schuldig seyn.“

## §. 5.

Ueber diesen Spruch hat die Freyfrau von T.  
 bey hiesigem Hofgerichte zwar verschiedene Beschwer-  
 den geführt, solches ihr aber nicht geholfen, son-  
 dern das Hofgericht am dritten Sept. 1720 ferner  
 zu Recht erkannt, daß der angemachte Anaticismus  
 nicht erwiesen, die in obligatione de anno 1578  
 vermeldete Schuld pro annuo reditu zu halten,  
 der annuus reditus nach dem in obligatione ent-  
 haltenen Fuß aller Dinges zu bezahlen, und von  
 den jährlichen Renthen Zinsen abzulühren, die cre-  
 ditores ein mehrers nicht, als sie wirklich empfan-  
 gen, zu berechnen schuldig, und dem debitori aus-  
 liege zu erweisen was an Erbrenthen bezahlt wor-  
 den, die in obligatione vermeldeten 1675 einkelten  
 halvirten Reichshaler in jetziger laufender Wehrung  
 zu 80 Albus Cöllnisch wieder zu geben, und die Ap-  
 pellanten in eine Halbschied der ferner aufgegangenen  
 Kosten fällig zu erteilen seyn.



§. 6.

Ob nun gleich die Appellanten hievon zu dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte ferner appellirten; so wurde jedoch dasselbst am 22 Jenner 1738 ebenfalls gesprochen, daß durch Richter vortriger Instanz wohl geurtheilet, und bel davon appelliret, daher solche Urtheil zu bestätigen d. erachtet, und also, daß Dr. B. Principal sowol an Dr. M. pro sua rata die erfallenen und rückständigen Jahresrenthen mit den davon angerechneten jährlichen Zinsen, so für jene jener solche durch richtige Quittungen und Verlayen zu kürzen nicht vernag, als auch diesem, und der Priorinne und Corventualen zum heiligen Grabe die künftigen, und von nun an anersfallenden Jahresrenthen, jedoch alle nicht anders, dann reichsconstitutionsmäßig zu fünf von hundert, den Reichschaler in jetziger laufenden Wehrung zu 80 Albus Eöllnisch gerechnet, bis zu vergleichener wirklichen löse zu bezahlen schuldig sey.

§. 7.

Hiebey hatte es so lange sein Bewenden, bis daran die Erbgenahmen von E. bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte die zu M. gelegenen, und von dem Freyherrn von L. bis dahin besessenen Güter, worunter das für die jährliche Erbrente verpfändete Gut mitgehöret, ausermommen. Als bemeldte Erbgenahmen von E. in forthane Güter eingesetzt wurden; so wollten sie von keiner Erbrente etwas wissen, sondern deren gänzlich entzogen seyn.

Sie

Sie widersehten sich dahero nicht allein der Zahlung, sondern belangen auch das Kloster zum heiligen Grabe bey hiesigem Hofrathe, und föhreten wider dasselbe einen weitwendigen Proceß, welcher immittels am 9ten April 1761 dahin entschieden wurde, daß die Klosterfrauen bey Erhebung der strittigen Erbrenthen von 62 Reichsthaler 60 Albus in possessorio salvo petitorio zu handhaben, anben Klä- ger, und derselben zur Sache gebräuchter Advocat jeder in poenam temerarii litigii von drey Goldgulden, wie auch in alle dieserwegen ausgegan- ne Proceßkosten fällig zu ertheilen seyn.

## §. 8.

Wider diese am 13. April insinuirte Urtheil ha- ben die Kläger anfänglich Revision nachgesuchet, und zu deren Erhaltung am 25. selben Monats die Straf gelder erlegt, nachgehends aber die Revision in die Restitution und zugleich die Nichtigkeitsklage abgeändert, und am fünften Nov. 1761 gebeten, ihnen das remedium restitutionis in integrum juncta querela nullitatis mildest angedeihen zu lassen, mithin prævio juramento solito zu er- kennen, wie vorhin gebeten worden, oder wer- den sollen.

## §. 9.

Da zur Genüge bekannt, daß jene Rechtsge- lehrten, welche behaupten, daß die Nichtigkeits- klage mit der Restitution vereiniget werden könne, ausdrücklich schreiben, quod in uno, eodemque libello



libello alternative, vel conditionaliter cumulari queant restitutio, & querela nullitatis.

SCHWEDER *Tom. II. Disp. XXXIV.*

*Cap. 3. §. 10.*

Intellige alternative hoc modo: Sententia nullitate laborat, ut saltem remedium restitutionis contra eam indulgendum est.

RODING *in Pand. Cam. Lib. I. Tit.*

*34. n. 10.*

So will ich nicht berühren, wie ungereimt und widerrechtlich der Imploranten Bate abgefaßt, und wie unwissend die Gründe der Nichtigkeitsklage mit den Gründen der Restitution vermischet, und aus zweyen Rechtsmitteln gleichsam nur eines gemacht worden sey; sondern nur vorläufig bemerken, daß, gleichwie die Hofrätliche Urtheil am 13. April insinuet, und die Nichtigkeitsklage allererst am 5ten Nov. dahier eingeführet, also den Imploranten keine andere, dann nur unheilbare Nichtigkeiten zu statten kommen mögen.

§. 10.

Die erste Nichtigkeit von dieser Gattung soll seyn, daß, obgleich die Rentverschreibung vom Jahre 1578 auf einen andern Brief vom Jahre 1564 sich abberufet, jedennoch weder sothaner vorhergehender Brief bis dahin hergebracht, noch dessen Beybringung von dem Richter auferleget worden. Mein, wer wird wohl für eine unheilbare Nichtigkeit ansehen, wann der Richter einen unvollbär.

vollbürtigen Beweis für vollbürtig annimmt? Zu dem heißt es zwar in der Rentverschreibung vom 28. März 1578: „Daß wir der edlen und ehrentugendreichen Anna von B., Wittiben D. Frau zu K. unserer freundlich geliebten Frau Ruhme von wegen der drey tausend im verstorbenen vier und sechzigsten Jahre uns sämmtlichen Erbgenahmen von B. vorgestreckten Dahler jezo zu unserm Antheile und Quota mit den aufgelaufenen Jahrrenten schuldig seyn 1675 Reichsthaler.“ Folget daraus aber, daß im Jahre 1564 ebenfalls eine Rentverschreibung sey ausgefertigt worden? Befehlet auch, daß dieses geschehen wäre; sollte alsdann die Rentverschreibung vom Jahre 1578 ohne die vorherige keinen Glauben verdienen, noch einen Beweis ausmachen? Ist dieselbe nicht in so weit ein neues Geschäft und Wesen? Ist sie nicht an und für sich selbst ganz vollkommen? Ist sie nicht eine wiederholte Bekennniß und Bestätigung der Schuld? Wie darf dann, will nicht sagen, öffentlich geschrieben, sondern nur gedacht werden, daß der Richter eine unheilbare Nichtigkeit begehre, wann er eine wiederholte Bekennniß und Bestätigung der Schuld ohne den ersten Schulschein für einen vollbürtigen Beweis annimmt?

## §. II.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit der zweyten Nichtigkeit, welche darinn bestehen soll, daß das Urbild der Rentverschreibung vom Jahre 1578 nicht beygebracht, noch dessen Beybringung



von dem Richter sey auferlegt worden. Wenn ist jemals in den Sinn gekommen, eine unheilbare Nichtigkeit zu seyn, wann der Richter einer bloßen Copey völligen Glauben beylegt? Doch hätten die Imploranten den vorherigen Acten nur ein wenig nachgesehen; so würden sie bald wahrgenommen haben, daß solcher Fall hier nicht obhanden sey; immaßen nicht nur die bey dem Hauptgerichte zu Gülich geflogenen Acten bezeugen, daß die Copey am 31. August 1647 collationiret, und dem Urbitde von Worte zu Wort gleichlautend befunden worden; sondern auch die von dem Kloster zum heiligen Grabe hingelegte Urkunde beweiset, daß das Urbitde bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte im Jahre 1738 aufgelegt, und das Ebenbild dem Urbitde gleichlautend sey. Soll bey diesen Umständen eine fernere Auflegung des Urbildes wol erforderlich oder eine unheilbare Nichtigkeit sey, wann der Richter solchen zweyen Copenen vollkommenen Glauben beylegt? Wer dieses sogar im kalten Fieber träumet, verdienet nicht einmal gehört zu werden.

## S. 12.

Für die dritte Nichtigkeit geben die Imploranten aus, daß in der Renthserschreibung vom Jahre 1578 nur von 60 Malter, dahingegen in dem Uebertrage vom Jahre 1627 von 63 Malter erwiesen, das Urbild des Uebertrags vom Jahre 1627 bis dahin nicht beygebracht, vielweniger erwiesen wäre, wie der Werner von R. die Renthserschreibung

bung anerworben habe. Die Imploranten müssen  
 wol die Renthschreibung vom Jahre 1578 nicht  
 eingesehen haben; sonst könnten dieselben unmöglich  
 so unverschämmt seyn, und wider den durren Buch-  
 staben vorgeben, daß die Renthschreibung nur  
 von 60 Malter spreche. Da auch das Urbild des  
 Uebertrags vom Jahre 1627 eben so, wie das Ur-  
 bild der Renthschreibung vom Jahre 1578 bey  
 dem Hauptgerichte zu Gütlich am 31. August 1647,  
 und bey dem Kaiserlichen und Reichskammerger-  
 richte am 7. Febr. 1738 aufgelegt worden; so trife  
 dahier dasjenige ein, was in Betref der Renthsch-  
 reibung bereits oben angeführet worden. Uebri-  
 gens ist zwar dahier nicht erwiesen, wie der Werner  
 von K. die Renthschreibung anerworben habe;  
 dahingegen auch dieser Beweis vorhin nie einge-  
 fordert, noch desfalls einiger Zweifel angereget  
 worden. Die Imploranten mögen demnach nun-  
 mehro den Beweis um so weniger anfordern, als  
 dieselben nicht einmal angeführet, daß sie an den  
 Thaten und Handlungen derjenigen nicht gebunden  
 seyn, welche in vorigem Jahrhundert wider die Erb-  
 genahmen N. Proceß geführet, und selbigen allenthal-  
 ben verlohren haben. Doch wann auch dieses gleich  
 erwiesen wäre; so gehöret es jedennoch nicht hiehin,  
 sondern ad petitorium; maßen dormalen genug,  
 daß das Kloster zum heiligen Grabe sowol ein  
 nen gültigen Titel, als auch drey Urtheil für  
 sich hat.

## §. 13.

Die vierte Wichtigkeit soll darinn bestehen, daß



der von den Imploranten beigelegte Uebertrag vom Jahre 1627 nur von 64½ Reichsthaler rede, mithin die Urthel viel zu viel dem Kloster zuerkennet habe. Zwar ist nicht zu läugnen, daß die Copey des Uebertrags an einem Orte bey sich führe: „Ber-  
 „sprechen hiemit ihnen Cessionarien, derer Erben,  
 „oder wer diesen Brief mit derer Wissen und Willen  
 „eigenthümlich besitzer, davon hinfürer alle und jedes  
 „Jahr um Poschen \*) vierzehn Tage darnach un-  
 „fangen vorberührte Erbrentz der drey und sechs-  
 „Malter Roggen, oder anstatt derselben vier und  
 „sechszig und einen halben Reichsthaler zc.“ Daß  
 dieses aber nur ein bloßer Schreibfehler sey, kann  
 ein jeder um so leichter wahrnehmen, als eines  
 Theils das Malter Roggen ansonst nur zu einem  
 Reichsthaler und kaum zwey Albus wäre angeschla-  
 gen worden. Andern Theils heißet es auch an einer  
 andern Stelle der nemlichen Copey: „Wirklich in  
 „Händen geliefert die jährlich darab fallende Pen-  
 „sion der 63 Malter Roggen, jedoch jedes Malter  
 „mit anderthalben Reichsthaler zu bezahlen, Inn-  
 „halts jstgedachter Verschreibung assignirt, welche  
 „Hauptverschreibung die Cedenten oder Transpor-  
 „tanten ermeldten Cessionarien wirklich in Händen  
 „gestellt, und sie dabey in die real Possession des  
 „Lebens und Börens angeregter Erbrentz, oder an  
 „Statt derselben vier und neunzig und einen halben  
 „Reichsthaler kraft dieses gestellt und eingesezt.“  
 Hiemit

\*) Ist Niederteutsch, und nach Hochteutscher Sprache:  
 Ostern.

Hiemit stimmt die von dem Hauptgerichte zu Gütlich am 31. August 1647 ausgefertigte Copey nicht nur vollkommen überein, sondern lautet auch an der von den Imploranten angefertiget werdenden Stelle also:  
 „Versprechen hiemit ihnen Cessionarien, derer Erbgenahmen, oder wer diesen Brief mit derer Wissen und Willen eigenthümlich besiget, davon hinfürter alle und jedes Jahr um Poschen, vierzehn Tage darnach unbesangen vorherührte Erbrentz der drey und sechzig Malter Roggen, oder an Statt derselben vier und neunzig und einen halben Reichshaler 1c.“  
 Nithin ist nicht genugsam zu bewundern, wie die Imploranten aus Rücken so geschwinde Elephanten machen können.

## §. 14.

Indessen fahren dieselben mit Nichtigkeiten gleichsam scherzend noch immer weiter fort, und gründen die fünfte Nichtigkeit darinn, daß das Kloster bey einem Besitze gehandhabet werden wolle, worinn weder der Werner von K. weder die Erbgenahmen von der B., weder die Erbgenahmen P., noch das Kloster selbst erweislicher Massen sich jemals befunden haben. Es scheint wol, daß die Imploranten die vorherigen Acten entweder nicht gelesen, oder (welches zwar gottloser, doch eher zu vermuthen) nicht haben lesen wollen. Darinn ist ja wörtlich enthalten, und daraus oben bereits angeführet worden, daß der Bertram P. am siebenten Dec. 1647 durch das Hauptgericht zu Gütlich in das Unterspand eingesetzt, daß vermöge der am 18. August



August 1663 ergangenen Urtheil die Pächter des verpfändeten Guts der Wittiben des Bertram P. die Erbrenthe aus dem jährlichen Pachte zu entrichten schuldig erkläret, daß zwischen vordersagter Wittiben und dem Freyherrn von R. am 23. August 1662 eine ordentliche Berechnung über den Empfang der Pächte gepflogen, daß das Kloster ausweis der am 23. Merz 1697 eröfneten Urtheil bey dem Genusse der jährlichen Erbrenthe für seinen Antheil gehandhabet, daß diese Urtheil bey hiesigem Hofgerichte sowol, als auch bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte bestätiget, daß endlich das mandatum de exequendo am 16. Julius 1746 erkannt, und am 16. August selbigen Jahrs dahier insinuiret worden. Wer also durch drey Urtheil bey dem Besitze gehandhabet worden, soll derselbe in dem Besitze sich nie gefunden haben? Wann die Appellanten daran nur zweifeln wollen; so hätten sie zugleich läugnen sollen, daß die drey von mir angeführten Urtheil jemals gewesen und wirklich obhanden seyn.

S. 15.

Um den Imploranten darzu keine Zeit zu geben, eile ich sofort zu der sechsten Wichtigkeit, welche daraus entstehen soll, daß weder erwiesen, wie die Erbgenahmen P. zu der Rentverschreibung gelanget, noch von dem Kloster zum heiligen Grabe die Urbilde der beiden Ueberträge vom ersten Octob. 1683 bis dahin aufseleget worden. So viel das erste anlanger; so gesthe ich gerne ein, unerwiesen

wiesen zu seyn, auf was Art und Weise die Erbgenahmen P. die Renthsverschreibung erhalten haben. Allein was ist daraus für ein Schluß zu machen? Haben die Erbgenahmen P. das Urbild der Renthsverschreibung nicht in Händen? Haben sie jemals eine Anfertigung gehabt, daß sie die wahren Hälter und Inhaber der Renthsverschreibung nicht seyn? Haben sie nicht drey siegreiche Urthel auserwonen? Haben sie vom Jahre 1647 bis 1759, in welchem Jahre die Imploranten gegenwärtigen Proceß angefangen, die Renthsverschreibung nicht drey bis viermal verjähret? Was wollen die Imploranten also machen, was wollen sie drey rechtskräftigen Urtheln, und einer mehr als hundertjährigen Verjährung entgegen setzen? Nichts, denn Nichtskheiten, woran ein VANTIUS und ALTIMARUS nie gedacht, sondern welche ein frevelnder Zerggeist ausgebrüet hat. Eben also verhält es sich auch in Betref des andern; inmaßen bis dahin sich noch Niemand hat einfallen lassen, eine Nichtigkeit zu seyn, wenn der Richter die Auflegung jener Urbilder übergehlet, worüber bereits vor vielen Jahren geurtheilet, worüber drey Urthel ausgesprochen und zur Vollstreckung gebracht worden. Im Gegentheile würde es eine große Ungerechtigkeit seyn, wenn der Richter denjenigen annoch zum Beweise anhalten wollte, welcher in dem Besitze sich wirklich befindet, anbey Urthel und Recht für sich hat.

§. 16.

Die siebente Nichtigkeit will daraus hergeleitet werden, daß die beiden Ueberträge vom ersten Decob.



Octob. 1682, und 2ten Octob. 1683 von den Freyherrn von R. sprechen, hingegen die Imploranten von diesen von R. nicht herkommen, noch davon ihr Gerechtfam haben. Abermals ein leeres Bestreben und eiteltes Bezinnen. Freyhlich sprechen die beiden Ueberträge von den Freyherrn von R. nicht. Mel- den sie aber zugleich, daß besagte Freyherrn die ers- sten gewesen, welche die Erbrenthe errichtet oder ver- kauft haben? Bezeugen nicht vielmehr die Acten allenthalben, daß es dieselbige und nemliche Erbrenthe sey, welche Hartard von P. und dessen Ehegemah- linn Anna von B. ihrer Ruhme vermittelter von O. am 28. Merz 1578 verkauft haben? Was kann daher zur Sache schaffen, ob die Imploranten von denen von R. abstammen, und ihr Gerechtfam von denselben herleiten, oder nicht? Ist nicht genug, daß der Hartard von P. samt seiner Ehegemahlinne die Erbrenthe errichtet oder verkauft? Ist nicht genug, daß selbiger darzu befugt und berechtiget gewesen? Wenigstens haben die Imploranten sich noch nicht einfallen lassen, solchs zu verabreden, oder in Zweifel zu ziehen. Sollte auch diese Lust ih- nen annoch ankommen; so haben sie alsdann zu be- weisen, daß ihre, oder vielmehr ihres Erblässers Adolphs Freyherrn von T., welcher im Anfange dieses Jahrhunderts gestorben, und dessen revolu- tarische Erben die Imploranten seyn, Gerechtfam zu dem Gut M. weit älter und gegründeter sey, als des Hartards von P. der solchanes Gut für die Erb- renthe verpfändet hat.

E

S. 17.

Von der achten und neunten Richtigkeit kann ich keine Erwähnung thun, ohne für die Gerechtigkeit zu eifern, und über die unerhörte Unverschämtheit der Imploranten, oder vielmehr ihres allzu tollkühnen Sachwalters, mich zu zürnen. In die Acten bezeugen es, und habe ich daraus oben bereits angeführet, daß der Freyherr von L. mit dem Kloster zum heiligen Grabe schon vor dem Jahre 1720 wegen der Erbrentze dahier gerechtet, und von der hiesigen Urtheil zum Kaiserlichen und des Reichs Kammergerichte im Jahre 1720 appelliret habe. Allein wann der Imploranten Sachwalter angeben, und gar zum Beweise sich anbietet darf, daß die Sache bey dem Kaiserlichen und des Reichs Kammergerichte bis dahin nicht abgeurtheilt, sondern annoch anhängig sey; so verdienet er gewißlich aus der Zahl der hiesigen Advokaten auf ewig ausgestoßen zu werden. Entweder hat er die vorherigen Acten gelesen, oder nicht? Hat er sie gelesen; so kann ihm unmöglich unbewußt seyn, daß bey dem Kaiserlichen und des Reichs Kammergerichte die Urtheil am 22. Jenner 1738 wider den Freyherrn von L. ausgesprochen, und am 16. Julius 1746 das *mandatum de exequendo* erkannt worden. Wann er sie auch nicht gelesen; so ist er jedennoch um so sträflicher, als das Kloster zum heiligen Grabe bey dem Hofrathe schon vor der Urtheil auf solche Acten sich abbezogen, und darinn die von ihm auserwonnenen Urtheil erfindlich zu seyn angeführet, mithin der Imploranten Sachwalter vor allem diese Acten



Acten einsehen sollen, bevor er in die Länge und Quere geschrieben, und das Daseyn der Acten geläugnet hätte. Allein damit war demselben nicht gedienet. Er mußte Nichtigkeiten ausdichten, des Endes in jetziger Instanz das Daseyn der Acten feck abläugnen, sodann mit einer bezeichneten Stirne sagen, daß die Einrede der bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte anhängigen Sache nichtiglich verworfen, und sein zum Kammergerichte genommener Recurs, oder besser zu sagen, Zuflucht der hoshastigen Unverschämtheit wäre abgestrieket worden.

## §. 18.

Aus obigem allen fließet die zehnte und eilfte Nichtigkeit von selbst. Der Imploranten Sachwalter hatte nemlich den Richter voriger Instanz belehret, daß die Rentverschreibung vom Jahre 1578 sich auf einen andern Brief vom Jahre 1564 abbeziehe, mithin ohne diesen Brief keinen Beweis ausmachen könnte. Er hatte theuer versichert, daß das Urbild der Rentverschreibung vom Jahre 1578, wie auch des Uebertrags vom Jahre 1627 nie beygebracht noch aufgelegt worden. Er hatte angewiesen, daß die Rentverschreibung vom Jahre 1578 nur von 60 Malter, dahingegen der Uebertrag vom Jahre 1627 von 63 Malter rede. Er hatte bis zu aller Wölle dargethan, daß in dem Uebertrage vom Jahre 1627 die Erbrente nur zu 64 $\frac{1}{2}$  Reichsthaler in Geld angeschlagen worden. Er hatte aus seinen vor Adams Zeiten beschriebenen

Ges

Geschichtsbüchern angeführt, daß weder der Werner von R. weder die Erbgenahmen P. noch das Kloster selbst die Erbrente jemals empfangen. Er hatte endlich Wunder gewirkt, und geschehene Sachen zu ungeschehenen, oder drey ausgesprochene Urtheile zu unausgesprochenen gemacht. Nichts desto weniger aber ist seine Parthey nicht nur in alle Kosten, sondern noch über dies samt ihrem frommen, redlichen, ja wunderthätigen Sachwalter in drey Goldgulden fällig ertheilet worden. Welche unheilbare Nichtigkeit? Ums Himmels willen, wie will doch der Hofrath solchen Rechtspruch einigermaßen rechtfertigen? Welche auch die Prozesse mehr, dann den bösen Geist verabscheuende Parthey wird darüber sich nicht beschweren? Welcher Obrichter wird dergleichen Beschwerden zu heben, und dergleichen Nichtigkeiten zu heilen unterlassen?

## §. 19.

Ich kann also nicht umhin, meine unzielfessliche Rechnung dahin zu eröffnen, daß die ganz sugellos und leichtfertiger Dingen angehobene Nichtigkeitsklage abzuschlagen, und die Imploranten wegen der wider die Acten, und rechtskräftige Urtheile auserdichteten Nichtigkeiten in 50, sodann derselben Sachwalter in 100 Goldgulden mit der Warnung fällig zu ertheilen sey, daß, wann er des nemlichen Verbrechens noch einmal sich pflichtig machen würde, alsdann noch schärfere Ahndung solle zu erwarten habe.

## §. 20.



§. 20.

Demnach schreite ich zum andern Theile, worinnen abzuhandeln, ob die gebetene Restitution statt finden möge oder nicht. Die zu Erhaltung der Restitution übergebenen neuen Beylagen sub lit. A & B. gehen dahin, daß des Hartard von P. Ehegemahlin Anna von B. noch zwey Schwestern gehabt, und diese drey Geschwister die elterliche Verlassenschaft in drey gleiche Theile getheilet hätten. Hieraus will gefolgert werden, daß, gleichwie die Renthschreibung vom 28. März 1578 enthält: „Daß wir (nemlich Hartard von P. und dessen Gemahlin Anna von B.) der edelen und tugendreichen Anna von B. Wittiben von D. Frau zu R., unserer freundlichen geliebten Mähnen von wegen der 3000 in verlaufenem vier und sechzigsten Jahre uns sämtlichen Erbgenahmen von B. vorgestreckten Dahlern jeso zu unserem Antheile und Quota mit den aufgelaufenen Jahrrenthen schuldig seyn ein tausend sechs hundert fünf und siebenzig Reichsthaler“; also des Hartard von P. und Anna von B. Antheil nicht zu 1675, sondern nur zu 1000 Reichsthaler sich ertragen, mithin die beygelegte Renthschreibung alle Vermuthung gegen sich hätte. Ob diese Schlußrede nach der Regel: Camestres oder Felapton gültig seyn solle, kann ich noch zur Zeit nicht errathen. Die Renthschreibung führet ja in dürren Buchstaben bey sich, daß Hartard von P. und dessen Ehegemahlin nicht nur von wegen der den sämtlichen Erbgenahmen von B. vorgestreckten 3000 Reichsthaler, sondern auch

auch der aufgelaufenen Jahrrenten halber für ihren Antheil 1675 Reichshaler schuldig seyn. Wie wollen also die Imploranten nur die Hauptsumme in drey Theile theilen, wo doch die Schuldner selbst bekennen, daß nebst der Hauptsumme noch Jahrrenten rückständig gewesen seyn? Wie wollen selbige die Antheile bestimmen, wo sie nicht wissen, oder angeben, wie hoch der Rückstand der aufgelaufenen Jahrrenten sich ertrage. Zudem könnte es aus vielen Ursachen sich leicht ereignet haben, daß einem ein größerer Antheil der Schuld, als dem andern wäre zugetheilt und angewiesen worden. Ueber dies ist die jährliche Rente von hundert und mehreren Jahren her theils gutwillig entrichtet, theils durch richterliche Hülfe und Zwang eingetrieben, michin eitel, dann eitel, nunmehr dawider einige schwache Muthmaßungen anzuführen zu wollen.

S. 21.

Eben wenig kann den Imploranten fruchten, wann dieselben durch die Beplagen sub lit. C. & D. zu erweisen trachten, daß der verpfändete Hof zu M. im Jahre 1629 in drey gleiche Theile getheilet, und ein Theil den Erbgenahmen von T., der andere den Erbgenahmen von R., und der dritte den Erbgenahmen von S. dergestalt zugetheilet worden, daß ein jedes Loos die von den Gütern abzuführen den Lasten gleichfalls zum dritten Theile tragen soll. Eines Theils lautet die Theilung vom 15. Octob.

1629



1629 also: „Hof zu M. in drey Losse gestellt,  
„wie folgt:

„Erstlich ein Stück Landes hinter der Welde  
„am Waldern langs die M. neun und zwanzig und  
„einen halben Morgen weniger sieben Ruthen in drey  
„Theile zu theilen. Erstes Loß lit. A. die Seite  
„nach des Hofebungarten \*) und D. von B. Erb.  
„Zweytes Loß lit. B. Darnach N. Das  
„dritte Loß lit. C. langs N. und N. Erb.“  
Mithin ist ganz klar, daß nicht das ganze Gut,  
sondern nur ein Theil davon, nemlich 29½ Morgen  
seyn getheilet worden. Wann auch schon andern  
Theils die Erben das ganze Gut, wie auch die dar-  
auf lastenden Lasten unter sich getheilet hätten, so  
könnte solches jedennoch den Knechtverläusern und  
deren Nachfolgern zu keinem Nachtheile gereichen,  
es sey dann, daß dieselben ihre Einwilligung darzu  
gegeben, wovon aber bis dahin nichts erwahnet,  
will geschweigen, erwiesen worden. Ja, da der  
sub lit. D. beygelegte Vergleich vom 26. Febr.  
1669 ausdrücklich bewehret, daß der Franz Winand  
von E. dem Herman Theodor von F. die Hofstatt  
des Guts zu M. mit aller darzu gehörigen Erbschaft,  
doch auch mit dem Lasten der darauf liegenden jährli-  
chen Roggen und Gersten, Ausgülden, und der  
B. und P. Erben darauf vorhin versicherten Schulda-  
forderungen, so viel dieselben durch übermäßigen  
Genuß nicht abgetödtet seyn, übertragen; so wird  
dadurch

\*) In Hochteutscher Sprache heißet es: Baum-  
garten.

dadurch die Nichtigkeit der Erbrenthe annoch mehr  
bestätiget, als geschwächet.

## §. 22.

Was die Imploranten mit den Beylagen  
sub lit. E. & F. machen oder daraus herleiten wol-  
len, ist mir ganz unbegreiflich. Laß das Kloster  
zum heiligen Grabe in der bey hiesigem Hofrathe  
übergebenen Gegeninformationschrift gesagt haben,  
daß die Klosterfrauen aus der strittigen Erbrenthe  
nur  $\frac{2}{3}$  Theile zu 63 Reichsthaler, und die von P.  
den übrigen vierten Theil zu empfangen hätten.  
Laß auch die Beylagen sub lit. E. & F. vollständig  
erweisen, daß sichere Erbgenahmen M. sich auch ei-  
nen Theil der Erbrenthe zueignen, und unter diesem  
Vorwande aus dem Gute zu M. bereits 4835  
Reichsthaler eingetrieben und erhoben hätten; so  
sehe ich nicht, was daraus folgen soll. Jene  $\frac{2}{3}$   
Theile, welche dem Kloster zum heiligen Grabe in  
den Jahren 1682 und 1683 von zweyen Erbgenah-  
men P. übertragen worden, sind ja auffer allem  
Zweifel und Streitigkeit; maßen bis dahin noch  
niemand diese  $\frac{2}{3}$  Theile in Anspruch genommen hat.  
Was ist demnach um den übrigen vierten Theil zu  
thun? Was trägt zur Sache bey, ob selbiger den  
Erbgenahmen M. oder den von P. zukomme?  
Sollte auch zwischen diesen beiden darüber ein Streit  
wirklich vorhanden seyn, oder künftig annoch ent-  
stehen; so hat ja das Kloster zum heiligen Grabe  
damit nichts zu schaffen, noch darum sich zu beküm-  
mern. Sollten ferner die Erbgenahmen M. zu viel  
empfangen



empfangen haben; so ist ja das Kloster nicht ver-  
schuldet, solches zu vergüten und herauszugeben.  
Wozu nützet dahero dasjenige, so die Imploranten  
wegen des übrigen  $\frac{2}{3}$  Theils, wovon dermalen  
nicht die allermiädeste Frage ist, anführen und  
erzählen?

## S. 23.

Ein nemliches ist auch zu sagen von der neuen  
Verlage sub lit. G., oder dem Vergleich vom 31.  
May 1695, vermöge dessen der Freyherr von N.  
dem Freyherrn von Z. alle seine Länderey und Recht  
auf M. samt dem Proceß wider den P. cum ap-  
& dependentiis, & onere von 500 Patacons  
demselben P. soll übertragen haben; allemassen  
einem jeden ganz seltsam vorkommen muß, daß die  
Imploranten selbst diese Verlage nur für eine  
Copey ausgeben, und daher für eine wahre Urkunde  
nicht anerkennen wollen. Gesezt auch, daß davon  
das Urbild beygebracht werden könnte; so ist jedem  
noch erstens gewiß, daß nicht der P. dem Freyherrn  
von N., sondern der Freyherr von N. dem P. die  
500 Patacons schuldig gewesen sey, wie solches die  
Worte: cum ap- & dependentiis, & onere  
von 500 Patacons an demselben P. sattsam andeu-  
ten; in mehrerem Betrachte, daß eine Forberung  
von demjenigen, welcher selbige hat, oder machet,  
keine Last möge genennet werden. Zum andern ist  
auch kein bindiger Schluß noch Folge, daß, gleich-  
wie der Freyherr von N. dem Freyherrn von Z.  
das Gut zu M. samt dem Proceß wider den P.  
über-

übertragen; also der P. als Schuldner bey dem Proceß den Beklagten abgegeben haben müsse; zumalen der Beklagte eben so, wie der Kläger sagen kann, daß er wider den Kläger Proceß habe, oder führe. Letzlich bewehren die älteren Acten bis zu aller Bösse, daß der P. und dessen Erben die Freyherrn von N. gerichtlich belanget, und wider dieselben obgesteget haben. Michin ist umsonst und vergeblich, mit Worten und Auslegungen sich lange herum zu schleppen, wo die Sache an und für sich selbst ganz klar ist.

## §. 24.

Ferner wird durch die neue Beyslage sub lit. H. zwar bescheiniget, daß Adolph Freyherr von T. seinem Better Johann Henrich Adam von T. nebst vielen andern Gütern auch zwey dritte Theile der freyhaldial Erbgüter zu M. mit Last und Unlast, wie er dieselben von Herr und Frau von E. in solutum dotis erhalten, am 30. April 1725 geschenkt, dabey aber von der strittigen Erbrenthe nicht die allermindeste Erwähnung gethan habe. Allein was soll ich daraus folgern? Vielleicht, daß der Imploranten Sachwalter ein Rechtsgelehrter oder aber ein Schusticker sey? Der Adolph Freyherr von T. hat seinem Better zwey dritte Theile der Erbgüter zu M. mit Last und Unlast, wie er selbige von Freyherrn und Freyherrin von E. bekommen, geschenkt. Da nun der von den Imploranten sub lit. D. beygelegte, michin wider dieselben vollständig erweisende Vergleich obangeführter Massen besaget,



daß er Freyherr und Freyhrau von E. dem Herman Theodor von E. die Sohlstat des Guts zu M. mit aller darzu gehörigen Erbschaft und Lasten, sonderlich der Erbgenahmen B. und P. darauf vorhin versicherten Schuldforderungen, so viel dieselben durch übermäßigen Genuß nicht abgetödtet sind, in Zahlung des Heyrathspennings gegeben und übertragen; so spricht ja von selbst, daß der Adolph Freyherr von E. seinem Vetter die zwey dritten Theile der Erbgüter zu M., gleichwie mit allen, also auch mit der Last der Erbrenthe obwaltenden Rechtsstreit geschenkt und übertragen habe; zumalen er von dieser Erbrenthe oder Rechtsstreit um so mehrere Wissenschaft hatte, als er obberührter Majest. bey hiesigem Hofgerichte am dritten Sept. 1720 sachfällig, und daher zum Kaiserlichen und Reichskammergerichte zu appelliren genöthiget worden. Doch wann auch gleich der Adolph Freyherr von E. die zwey dritten Theile der Erbgüter zu M. ohne alle Last verschenkt hätte; so würde der Imploranten Sachwalter daraus jedoch keine andere, als unvernünftige und ganz widerrechtlich Vermuthungen herleiten, wie solches ein in der Schließung sogar Unerfahrer begreifen kann.

## §. 25.

Endlich sind die Beylagen sub lit. I. K. L. M. & N. meistens Urtheiln, welche bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte in Sachen Freyherrn von E. wider Johann Henrich Freyherrn von

von Z. vor und nach ergangen, und wodurch die Imploranten anweisen wollen, daß, obgleich die von dem Adolph Freyherrn von Z. am 30. April 1725 geschehene Schenkung durch die am 17. Febr. 1730 eröfnete, und sub lit. I. anliegende Urthel für nichtig erklärt, und ihnen jene Brieffschaften, welche die auserwonnenen Güter betreffen, herauszugeben befohlen worden, jedennoch sie wegen der von dem Freyherrn von Z. laut der Anlage sub lit. K. nachgesuchten Restitution allererst im Jahre 1756 vermöge der am 17. Julius und fünften Decemb. 1755 ergangenen, und sub lit. L. & M. beygegebenen Urtheln zum wirklichen Besitze gelanget, gleichwol aber die Herausgebung der Brieffschaften von neuem bestritten, und dadurch ausweis der am 23. Decemb. 1758 ausgesprochenen, und sub lit. N. beykommenden Urthel die Vollstreckung der vorherigen Urtheln wäre verschoben worden. Alle diese Umstände und Beweisstücke haben zwar ihre gute Richtigkeit; nur ist aber Schade, daß dieselben daher nichts bewirken können. Die angerühmten Urthel haben nemlich mit untergebener Sache nicht den allermindesten Zusammenhang, sondern die Erbschaft des verlebten Adolph Freyherrn von Z. zum Vorwurfe; maßen darüber zwischen den jetzigen Imploranten, sodann dem Johann Heinrich Freyherrn von Z. gestritten, und von den ersten die von vorerzagtem Adolph Freyherrn von Z. gethane Schenkung, wie auch errichtetes Testament angefertiget worden. Wann auch gleich aus der sub lit. N. anliegenden Urthel zur Genüge erhellet,



Daß von dem Freyherrn von T. die Brieffschaften, welche die auserwonnenen Güter betreffen, den Imploranten noch nicht herausgegeben und überliefert worden; so ist jedennoch nicht abzusehen, was für einen Schluß die Imploranten daraus machen wollen. Soll deswegen das Kloster zum heiligen Grabe, ohnerachtet selbiges nicht nur anerkannte Siegel und Briefe, sondern auch drey rechtskräftige Urtheil, ja mit seinen Vorfahren zu rechnen einen mehr, als Hundertjährigen Besiz für sich hat, bis dahin des Besizes und Genusses beraubt bleiben, oder soll vielleicht gegenwärtige Beurtheilung bis dahin ausgestellt und verschoben werden? Wie leicht zu erachten; so mag keines von beiden bestehen; zumalen annoch ganz ungewiß, ob unter den herauszugebenden Brieffschaften sich das mindeste finden werde, welches den Imploranten in Betref untergebener Sache möge zu Statten kommen.

## §. 26.

Welchemnach dann kein anderer Schluß abzufassen, als daß die nachgesuchte Restitution ebenfalls abzuschlagen, die Strafgeider einzuziehen, sodann die Imploranten in alle dahier aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seyn.